

HOOFDSTUK 6. — *Wijziging van de wet van 30 juli 2022 tot wijziging van de wet van 22 april 2019 inzake de kwaliteitsvolle praktijkvoering in de gezondheidszorg*

**Art. 14.** § 1. In de Nederlandstalige tekst van artikel 26, § 1, van de wet van 30 juli 2022 tot wijziging van de wet van 22 april 2019 inzake de kwaliteitsvolle praktijkvoering in de gezondheidszorg worden de woorden "In artikel 109" vervangen door de woorden "In de Nederlandstalige tekst van artikel 109".

§ 2. In de Franstalige tekst van artikel 26, § 2, van dezelfde wet, worden de woorden "Dans l'article 109" vervangen door de woorden "Dans le texte français de l'article 109".

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Brussel, 29 november 2022.

FILIP

Van Koningswege :  
De Minister van Volksgezondheid,  
F. VANDENBROUCKE  
Met 's Lands zegel gezegd:  
De Minister van Justitie,  
V. VAN QUICKENBORNE

Nota

(1) *Kamer van volksvertegenwoordigers*

([www.dekamer.be](http://www.dekamer.be))

Stukken. – 22-2896/8

Integraal Verslag : 24-11-2022

CHAPITRE 6. — *Modification de la loi du 30 juillet 2022 modifiant la loi du 22 avril 2019 relative à la qualité de la pratique des soins de santé*

**Art. 14.** § 1<sup>er</sup>. Dans le texte néerlandais de l'article 26, § 1<sup>er</sup>, de la loi du 30 juillet 2022 modifiant la loi du 22 avril 2019 relative à la qualité de la pratique des soins de santé, les mots "In artikel 109" sont remplacés par les mots "In de Nederlandstalige tekst van artikel 109".

§ 2. Dans le texte français de l'article 26, § 2, de la même loi, les mots "Dans l'article 109" sont remplacés par les mots "Dans le texte français de l'article 109".

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Bruxelles, le 29 novembre 2022.

PHILIPPE

Par le Roi :  
Le Ministre de la Santé Publique,  
F. VANDENBROUCKE  
Scellé du sceau de l'Etat :  
Le Ministre de la Justice,  
V. VAN QUICKENBORNE

Note

(1) *Chambre des représentants*

([www.lachambre.be](http://www.lachambre.be))

Documents. – 55-2896/8

Compte rendu intégral : 24-11-2022

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,  
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN  
EN LEEFMILIEU

[C – 2022/34354]

**12 NOVEMBER 2017.** — Koninklijk besluit houdende vaststelling van de uiterlijke kenmerken van de voertuigen die ingezet worden in de dringende geneeskundige hulpverlening. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 november 2017 houdende vaststelling van de uiterlijke kenmerken van de voertuigen die ingezet worden in de dringende geneeskundige hulpverlening (*Belgisch Staatsblad* van 7 december 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,  
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE  
ET ENVIRONNEMENT

[C – 2022/34354]

**12 NOVEMBRE 2017.** — Arrêté royal déterminant les caractéristiques extérieures des véhicules qui interviennent dans le cadre de l'aide médicale urgente. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 12 novembre 2017 déterminant les caractéristiques extérieures des véhicules qui interviennent dans le cadre de l'aide médicale urgente (*Moniteur belge* du 7 décembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,  
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

[C – 2022/34354]

**12. NOVEMBER 2017** — Königlicher Erlass zur Festlegung der äußeren Merkmale der Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 12. November 2017 zur Festlegung der äußeren Merkmale der Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,  
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

**12. NOVEMBER 2017** — Königlicher Erlass zur Festlegung der äußeren Merkmale der Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe, des Artikels 1 Absatz 3, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Februar 1998, und des Artikels 3bis § 1 Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Januar 2002;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. April 1965 zur Festlegung der Modalitäten für die Organisation der dringenden medizinischen Hilfe und zur Bestimmung der Gemeinden als Zentren des einheitlichen Rufsystems, des Artikels 7 Absatz 1, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Mai 1995;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör, des Artikels 1 § 2 Absatz 1 Nr. 68, des Artikels 28 § 2 Nr. 1 Buchstabe b) und c), § 3 Nr. 6 und § 7, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juli 2013, und des Artikels 43 § 2 Nr. 3;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 6. Juli 1998 zur Festlegung der äußeren Merkmale der Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 3. Mai 2012;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. August 1998 zur Festlegung der Normen, denen eine Funktion "Mobiler Rettungsdienst" (MRD) entsprechen muss, um zugelassen zu werden, des Artikels 13;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 7. März 2017;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 28. Juni 2017;

Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von 30 Tagen, der am 31. Juli 2017 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen dieser Frist übermittelt worden ist;

Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unserer Ministerin der Volksgesundheit und der Sozialen Angelegenheiten, Unseres Ministers der Sicherheit und des Innern und Unseres Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 - § 1** - Die Fahrzeuge, die erwähnt sind in Artikel 7 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 2. April 1965 zur Festlegung der Modalitäten für die Organisation der dringenden medizinischen Hilfe und zur Bestimmung der Gemeinden als Zentren des einheitlichen Rufsystems, werden nachstehend Fahrzeuge des Typs A genannt.

§ 2 - Die Fahrzeuge, die erwähnt sind in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 10. August 1998 zur Festlegung der Normen, denen eine Funktion "Mobiler Rettungsdienst" (MRD) entsprechen muss, um zugelassen zu werden, werden nachstehend Fahrzeuge des Typs B genannt.

§ 3 - Nur die in Artikel 1 §§ 1 und 2 aufgenommenen Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden, haben die Farbe Gelb, und zwar Gelb RAL 1016.

**Art. 2** - Die Karosserie der in Artikel 1 erwähnten Fahrzeuge entspricht außerdem den in den Artikeln 3 bis 10 des vorliegenden Erlasses erwähnten Merkmalen.

Die technischen Spezifikationen für die in den Artikeln 3 bis 9, 13 und 14 erwähnten Materialien sind in der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgeführt.

**Art. 3 - § 1** - An jeder Seite der vorerwähnten Fahrzeuge müssen zwei Reihen aus jeweils sieben aneinandergereihten Vierecken angebracht werden, die ein Schachbrettmuster bilden.

§ 2 - Die Vierecke sind mindestens 300 mm hoch, mindestens 600 mm breit und haben alle, mit Ausnahme des ersten und des letzten Vierecks, dasselbe Format. Das erste und das letzte Viereck entsprechen in Längsrichtung mindestens zwei Dritteln der Länge der anderen Vierecke in der Reihe.

§ 3 - Das Schachbrettmuster setzt sich abwechselnd aus mikroprismatischen retroreflektierenden Vierecken in fluoreszierendem Grüngelb (Grundfarbe) und mikroprismatischen retroreflektierenden Vierecken in Grün (Kontrastfarbe) zusammen. Die untere Reihe wird so angebracht, dass sich unter einem Viereck in der Grundfarbe ein Viereck in der Kontrastfarbe befindet und umgekehrt. Lässt die Karosserie es nicht zu, für die untere Reihe 300 mm hohe Vierecke zu verwenden, darf deren Höhe verringert werden, damit sie vollständig auf die Karosserie passen, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass ihre Höhe nie weniger als 200 mm beträgt.

§ 4 - Es wird dafür gesorgt, dass das mittlere Viereck der oberen Reihe immer die Kontrastfarbe hat und dass die Vierecke der oberen Reihe davor und dahinter immer die Grundfarbe haben.

§ 5 - An den Fahrzeugen wird zuerst ein Viereck in der Kontrastfarbe angebracht. Dieses Viereck wird so platziert, dass der Mittelpunkt der Länge des Vierecks mit dem Mittelpunkt der Länge des Fahrzeugs übereinstimmt (die zwischen den äußersten Punkten an der Vorderseite und am Heck des Fahrzeugs gemessen wird). Was die Höhe angeht, wird das Viereck so angebracht, dass sich sein oberer Rand auf derselben Höhe befindet wie die mittlere Höhe des unteren Rands des Fensters in der Vordertür.

**Art. 4 - § 1** - Am Heck der in Artikel 1 erwähnten Fahrzeuge wird auf einer möglichst großen Fläche ein Fischgrätenmuster angebracht. Der untere Teil der Karosserie des Fahrzeughecks, der, was die Höhe angeht, bis zum oberen Rand der oberen Reihe aus Vierecken an den Seiten des Fahrzeugs reicht, muss mindestens mit dem Fischgrätenmuster bedeckt sein.

§ 2 - Das Fischgrätenmuster setzt sich aus schrägen Streifen zusammen, die bei Fahrzeugen des Typs B 150 mm und bei Fahrzeugen des Typs A 200 mm breit sind.

§ 3 - Die selbstklebenden Streifen des Fischgrätenmusters werden in einem Winkel angebracht, den zwei Linien bilden, die zum einen beide vom Mittelpunkt des Fahrzeughecks ausgehen und zum anderen jeweils zu einer der unteren Außenecken des Fahrzeugs führen. Oberhalb dieser Linien wird ein mikroprismatischer retroreflektierender Streifen in fluoreszierendem Grüngelb angebracht; unterhalb der Linien wird ein mikroprismatischer retroreflektierender Streifen in fluoreszierendem Orange angebracht. Die anderen Streifen werden abwechselnd angebracht.

§ 4 - Am Heck von Fahrzeugen des Typs A werden die Nummer "112" und die Funktion des Fahrzeugs mit roten retroreflektierenden alphanumerischen Zeichen der Schriftart "Segoe UI bold", die selbstklebend und 100 mm hoch sind, untereinander angebracht. Der Abstand zwischen dem unteren Rand der Ziffern der Nummer "112" und dem oberen Rand der Buchstaben, mit denen die Funktion des Fahrzeugs angegeben wird, beträgt 100 mm.

Die Nummer "112" und die darunter angebrachte Funktionsangabe werden jeweils in einer geraden Linie aufgeklebt, die von hinten betrachtet senkrecht zur Mittellinie der Fahrzeugbreite verläuft und zentriert ist im Verhältnis zu dieser Mittellinie.

Bei Fahrzeugen des Typs A wird die Kombination aus der Nummer "112" und der Funktionsangabe mittig zwischen dem Rand des Fahrzeugdachs und dem oberen Rand des/der hinteren Fenster(s) angebracht.

§ 5 - Am Heck von Fahrzeugen des Typs B werden die Nummer "112" und die Funktion des Fahrzeugs mit roten retroreflektierenden alphanumerischen Zeichen der Schriftart "Segoe UI bold", die selbstklebend und 100 mm hoch sind, nebeneinander angebracht. Der Abstand zwischen der Nummer "112" und der Angabe der Funktion des Fahrzeugs beträgt mindestens 100 mm.

Die Nummer "112" und die Angabe der Funktion des Fahrzeugs werden in einer Linie angebracht, die von hinten betrachtet senkrecht zur Mittellinie der Fahrzeugbreite unter dem Fenster der Hintertür oder des Kofferraums verläuft. Der Abstand zwischen dem unteren Rand des/der Fenster(s) und dem nächstgelegenen Punkt der Buchstaben der Funktionsangabe beträgt 100 mm. Der Abstand zwischen dem unteren Rand der Buchstaben und dem unteren Rand der Türen oder des Kofferraums beträgt mindestens 100 mm.

§ 6 - Kann den in § 5 des vorliegenden Artikels beschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Platzierung der Angabe der Funktion des Fahrzeugs bei Fahrzeugen des Typs B nicht entsprochen werden, muss die Angabe so angebracht werden, dass um die alphanumerischen Zeichen herum mindestens 50 mm frei bleiben.

§ 7 - Wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das die in Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe erwähnte Überführung von Personen gewährleistet, wird die Funktion des Fahrzeugs im deutschsprachigen Teil des Landes mit dem Wort "AMBULANZ" und im französisch- und im niederländischsprachigen Teil des Landes mit dem Wort "AMBULANCE" angegeben. Fahrzeuge der Funktionen "Mobiler Rettungsdienst" werden im deutschsprachigen Teil des Landes mit dem Wort "NOTARZT", im französischsprachigen Teil des Landes mit den Buchstaben "SMUR" und im niederländischsprachigen Teil des Landes mit den Buchstaben "MUG" gekennzeichnet. In den mehrsprachigen Landesteilen werden die Angaben in den jeweiligen Sprachen verwendet, wobei die Angaben durch einen Bindestrich mit einem Abstand davor und dahinter getrennt sind (zum Beispiel "MUG - SMUR").

§ 8 - Die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt zugeteilte Erkennungsnummer wird am Heck des Fahrzeugs in der unteren rechten Ecke aufgeklebt. Diese Erkennungsnummer aus schwarzen, selbstklebenden Ziffern der Schriftart "Segoe UI bold" ist 75 mm hoch. Die Erkennungsnummer wird so angebracht, dass rechts neben dieser Nummer und darunter ein Abstand von 50 mm zum nächstgelegenen Rand der Karosserie gegeben ist.

**Art. 5 - § 1** - Die Motorhaube des Fahrzeugs wird in fluoreszierendem Grüngelb ausgeführt. Dies wird durch das Anbringen einer selbstklebenden Folie erreicht.

§ 2 - Die Funktion des Fahrzeugs wird mit roten retroreflektierenden Buchstaben der Schriftart "Segoe UI bold", die selbstklebend und 100 mm hoch sind, auf der Motorhaube angebracht.

Die Buchstaben der Funktionsangabe werden in einer geraden Linie aufgeklebt, die von vorne betrachtet senkrecht zur Mittellinie der Breite der Motorhaube verläuft und zentriert ist im Verhältnis zu dieser Mittellinie. Der Abstand zwischen dem unteren Rand der Buchstaben und dem nächstgelegenen Punkt des vorderen Rands der Motorhaube beträgt 100 mm.

§ 3 - Die Nummer "112" wird mit roten Ziffern der Schriftart "Segoe UI bold", die selbstklebend und 100 mm hoch sind, auf der Motorhaube angebracht.

Die Nummer "112" wird in einer geraden Linie aufgeklebt, die von vorne betrachtet senkrecht zur Mittellinie der Breite der Motorhaube verläuft und zentriert ist im Verhältnis zu dieser Mittellinie. Der Abstand zwischen dem unteren Rand der Ziffern der Nummer "112" und dem oberen Rand der Buchstaben, mit denen die Funktion des Fahrzeugs angegeben wird, beträgt 100 mm.

§ 4 - Reicht der Platz auf der Motorhaube eines Fahrzeugs des Typs A nicht aus, darf die Nummer "112" über der Windschutzscheibe angebracht werden, und zwar zentriert im Verhältnis zur Breite des Fahrzeugs einerseits und zur Höhe zwischen dem Dachrand und dem oberen Rand der Windschutzscheibe andererseits.

**Art. 6 - § 1** - An beiden Seiten des Fahrzeugs wird mindestens noch das "112-Logo" angebracht. Bei dem "112-Logo" handelt es sich um ein rotes Quadrat mit einer Seitenlänge von 300 mm und abgerundeten Ecken. In dem roten Quadrat sind die Nummer "112", die Buchstaben "SOS" und ein Telefonhörersymbol abgebildet. Die Nummer, die Buchstaben und das Symbol sind weiß und retroreflektierend.

§ 2 - Bei Fahrzeugen des Typs A befindet sich der Mittelpunkt des "112-Logos" waagrecht in der Mitte des Abstands zwischen dem Fahrzeugheck und der Achse der Hinterräder. Senkrecht befindet sich der Mittelpunkt des "112-Logos" in einem Abstand zum Dachrand, der einem Viertel der Höhe des Fahrzeugs entspricht, die auf Höhe des vorher festgelegten waagerechten Mittelpunkts vom Boden bis zum Dachrand gemessen wird.

Das "112-Logo" darf nie auf dem Schachbrettmuster angebracht werden. Erforderlichenfalls muss das "112-Logo" verschoben werden, wobei jedoch darauf geachtet wird, dass um das "112-Logo" herum mindestens 100 mm frei bleiben.

§ 3 - Bei Fahrzeugen des Typs B wird das "112-Logo" in der oberen hinteren Ecke des Fahrzeugs so angebracht, dass sowohl darüber als auch dahinter 100 mm bis zum Dachrand beziehungsweise bis zum Fahrzeugheck frei bleiben. Das "112-Logo" darf nie auf dem Schachbrettmuster oder der Konturmarkierung angebracht werden und wird erforderlichenfalls verschoben.

**Art. 7 - § 1** - Das Logo des Dienstes und/oder der Name des Dienstes können optional an beiden Seiten des Fahrzeugs angebracht werden. Sie werden aus selbstklebender Folie ohne reflektierende und/oder fluoreszierende Eigenschaften gefertigt.

§ 2 - Das Logo darf nicht größer sein als die Abmessungen eines Quadrats mit einer Seitenlänge von 400 mm. Der Mittelpunkt des Dienstlogos befindet sich auf derselben Höhe wie der Mittelpunkt des "112-Logos".

§ 3 - Waagrecht ist das Logo so anzubringen, dass zwischen dem Logo und der hintersten Säule der letzten Seitentür (B-Säule oder C-Säule, je nach Fahrzeugmodell) 100 mm Platz sind. Das Dienstlogo muss an der linken und an der rechten Seite des Fahrzeugs an der gleichen Stelle angebracht werden.

§ 4 - Bei den für den Dienstnamen verwendeten Buchstaben handelt es sich um Buchstaben der Schriftart "Segoe UI bold", die nicht größer als 100 mm sein dürfen. Die Farbe der Buchstaben des Dienstnamens entspricht der Kontrastfarbe des Schachbrettmusters, wenn der Dienstname auf der Karosserie angebracht wird, oder die Buchstaben sind weiß, wenn der Dienstname auf Höhe eines Fensters angebracht werden muss, wobei die in § 5 des vorliegenden Artikels beschriebene Platzierung zu berücksichtigen ist.

§ 5 - Der Dienstname befindet sich mittig zwischen den senkrechten Linien, die zum einen an der Vorderseite des Dienstlogos und zum anderen an der Rückseite des "112-Logos" verlaufen. Der Abstand zwischen dem unteren Rand des Dienstnamens und dem oberen Rand des Schachbrettmusters beträgt 100 mm. Der Abstand zwischen dem oberen Rand der Buchstaben des Dienstnamens und dem unteren Rand des/der angebrachten Logos muss mindestens 50 mm betragen.

**Art. 8 - § 1** - An allen Fahrzeugen wird am Heck und an den Seiten eine mikroprismatische retroreflektierende Konturmarkierung in fluoreszierendem Grüngelb angebracht, die parallel zu den Umrisslinien des Fahrzeugs verläuft. Die selbstklebende Konturmarkierung ist 50 mm breit.

§ 2 - Die Säule zwischen der Windschutzscheibe und der Vordertür (A-Säule) wird hingegen mit einer mikroprismatischen retroreflektierenden Konturmarkierung in Weiß versehen, die von der oberen Konturmarkierung zur Kennzeichnung des Dachrands bis zum oberen Rand der oberen Reihe des Schachbrettmusters verläuft.

§ 3 - Am Rand der Türen werden ebenfalls mikroprismatische retroreflektierende Markierungen in fluoreszierendem Grüngelb angebracht, damit die Umrisse von geöffneten Türen immer deutlich sichtbar sind, auch unter weniger günstigen Bedingungen (Dunkelheit, schlechtes Wetter usw.).

**Art. 9** - Die in Artikel 4 § 8 erwähnte Erkennungsnummer wird auch auf dem Dach des Fahrzeugs angebracht. Vor der auf dem Dach angebrachten einmaligen Erkennungsnummer des Fahrzeugs befindet sich das Symbol "Star of Life". Bei dem hierfür verwendeten Material handelt es sich um eine ID-Thermofolie, die der Föderale Öffentliche Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt für jedes Fahrzeug, das im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt wird, zur Verfügung stellt.

**Art. 10** - Es ist verboten, an den in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Fahrzeugen andere Angaben oder Logos anzubringen als die, die im vorliegenden Erlass vorgesehen sind.

**Art. 11 - § 1** - Die in den Artikeln 1 bis 10 des vorliegenden Erlasses beschriebenen äußeren Merkmale dürfen nur an den in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Fahrzeugen angebracht werden.

Eines oder mehrere der in den Artikeln 1 bis 10 des vorliegenden Erlasses beschriebenen äußeren Merkmale, sei es in Bezug auf Farbe, Form, (technische) Eigenschaften usw., dürfen nicht einzeln oder in Kombination von anderen Diensten und/oder für andere Fahrzeuge verwendet werden.

§ 2 - Bei dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister kann eine Ausnahme von der in Artikel 11 § 1 erwähnten Bestimmung beantragt werden, indem ein fundiertes Schreiben und eine mit Gründen versehene Akte an den Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt gerichtet wird. Nur dieser Minister ist befugt, etwaige Ausnahmen von dieser Regel zu genehmigen.

§ 3 - Der für die Volksgesundheit zuständige Minister kann auch andere in die Arbeit der dringenden medizinischen Hilfe eingebundene Mittel bestimmen, die ebenfalls den in den Artikeln 1 bis 10 beschriebenen äußeren Merkmale entsprechen müssen.

**Art. 12 - § 1** - Wenn es aufgrund der technischen Spezifikationen eines Fahrzeugs nicht möglich ist, den in den Artikeln 1 bis 10 des vorliegenden Erlasses beschriebenen äußeren Merkmalen zu entsprechen, kann nur aus diesem Grund eine Abweichung von dieser Regel beantragt werden.

§ 2 - In diesem Fall verschickt der Dienstverantwortliche ein mit Gründen versehenes Schreiben mit dem Nachweis, dass den vorerwähnten Spezifikationen für die äußeren Merkmale aufgrund der technischen Spezifikationen des Fahrzeugs nicht entsprochen werden kann. In dem mit Gründen versehenen Schreiben schlägt der Dienstverantwortliche auch eine Alternative vor. Dieses Schreiben wird über den Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt an den für die Volksgesundheit zuständigen Minister übermittelt. Dieser Minister trifft eine Entscheidung in Bezug auf das mit Gründen versehene Schreiben, die dem Dienst durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt übermittelt und in eine Folgeakte aufgenommen wird.

**Art. 13** - § 1 - Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden, werden mit den in Artikel 28 § 2 Nr. 1 Buchstabe c) Punkt 4 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör erwähnten blauen Blinklichtern ausgestattet, die über zwei Lichtstärkepegel verfügen.

§ 2 - Die blauen Blinklichter werden so am Fahrzeug angebracht, dass sie jederzeit aus allen Richtungen um das Fahrzeug herum (360°) sichtbar sind, also auch wenn der Kofferraum oder die Hintertüren geöffnet sind.

§ 3 - Wenn zur Erfüllung von § 1 und aufgrund von Artikel 28 § 7 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör hinten am Fahrzeug ein Leuchtbalken angebracht wird, wird in diesen Leuchtbalken eine zusätzliche Kennzeichnung für die Bremslichter und die Fahrtrichtungsanzeiger eingebaut.

§ 4 - Um die Sichtbarkeit für die Fahrer von Fahrzeugen, die vor dem Einsatzfahrzeug fahren, zu erhöhen, kann im Kühlergrill an der Vorderseite des Fahrzeugs und/oder an der Rückseite der beiden Rückspiegel an den Seiten des Fahrzeugs ein blaues Blinklicht angebracht werden.

§ 5 - Die in den Paragraphen 3 und 4 erwähnten zusätzlich angebrachten blauen Blinklichter müssen ebenfalls den in § 1 beschriebenen Merkmalen entsprechen und dürfen nicht getrennt von den blauen Blinklichtern oben auf dem Fahrzeug funktionieren.

**Art. 14** - Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden, werden mit einer in Artikel 43 § 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör erwähnten akustischen Warnvorrichtung für den Tag und mit einer akustischen Warnvorrichtung mit begrenzterem Lautstärkepegel für die Nacht ausgestattet. Beide Geräte dürfen in einem Gerät vereint sein. Für die technischen Spezifikationen wird auf Anlage 5 zum vorliegenden Erlass verwiesen.

**Art. 15** - Wird ein Fahrzeug nicht mehr für die dringende medizinische Hilfe eingesetzt, ist der Eigentümer dieses Fahrzeugs damit beauftragt, die äußeren Merkmale, Blinklichter, akustischen Warnvorrichtungen und sonstigen Angaben oder Materialien, die (nur) im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe anwendbar sind und/oder verwendet werden, zu entfernen, bevor das Fahrzeug zum Verkauf angeboten oder ausgemustert wird.

**Art. 16** - Der Ministerielle Erlass vom 6. Juli 1998 zur Festlegung der äußeren Merkmale der Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 3. Mai 2012, wird aufgehoben,

**Art. 17** - § 1 - Alle Fahrzeuge, die ab sechs Monate nach dem Veröffentlichungsdatum in Betrieb genommen werden, entsprechen daher unverzüglich den in vorliegendem Erlass beschriebenen äußeren Merkmalen, den in vorliegendem Erlass beschriebenen Spezifikationen für Blinklichter und akustische Warnvorrichtungen und kommen den Empfehlungen möglichst nach.

§ 2 - Fahrzeuge, die am Tag der Veröffentlichung bereits in Betrieb sind, entsprechen binnen einer Frist von vier Jahren ab dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses den in vorliegendem Erlass beschriebenen äußeren Merkmalen, den in vorliegendem Erlass beschriebenen Spezifikationen für Blinklichter und akustische Warnvorrichtungen und kommen den Empfehlungen möglichst nach.

**Art. 18** - Die für die Volksgesundheit, Inneres beziehungsweise Mobilität zuständigen Minister sind entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten für die Umsetzung der vorliegenden Vorschriften verantwortlich.

Gegeben zu Brüssel, den 12. November 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit

M. DE BLOCK

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

Der Minister des Innern

J. JAMBON

## Anlagen

**Anlage 1 - Technische Spezifikationen für die Fertigung von Gegenständen aus mikroprismatischem retroreflektierendem Material der Klasse 3**

Bei dem für das Schachbrettmuster, das Fischgrätenmuster und die Konturmarkierung verwendeten Material muss es sich um mikroprismatisches retroreflektierendes Material der Klasse 3 handeln.

**Begriffsbestimmungen**

*Retroreflektierende Oberflächen* bestehen aus tausenden mikroskopischen Glaskügelchen oder Prismen, wodurch Strahlen immer in die Richtung zurückgeworfen werden, aus der die Lichtstrahlen einfallen, unabhängig vom Winkel. Selbst wenn Licht schräg auf eine solche Oberfläche trifft, wird der Strahl immer in diese Richtung zurückgeworfen.

*Reflexionsklassen* sagen etwas über den Reflexionsgrad und die Lebensdauer des Materials aus. Klasse 1 reflektiert am wenigsten und ist am kurzlebigsten, während Klasse 3 am meisten reflektiert und am langlebigsten ist.

Der *Beobachtungswinkel* ist der Winkel, der von den Linien zwischen Lichtquelle und Ziel einerseits und Ziel und Beobachter andererseits gebildet wird.

Der *Einfallswinkel* ist der Winkel, der von der Achse, die im rechten Winkel zum Ziel verläuft, einerseits und von der Linie zwischen Lichtquelle und Ziel andererseits gebildet wird.

**Spezifikation des Retroreflexionskoeffizienten und der Farbe**

Bei dem mikroprismatischen retroreflektierenden Material der Klasse 3 muss es sich mindestens um Material handeln, das folgendem Retroreflexionskoeffizienten entspricht, der in  $\text{cd/lx}\cdot\text{m}^2$  (auf der Grundlage der Norm D4956.13 der American Society for Testing and Materials, ASTM) ausgedrückt wird.

Messgeometrie		Farbe		
<i>Beobachtungswinkel</i> $\alpha$ (°)	<i>Einfallswinkel</i> $\beta 1$ (°)	<i>Grün</i>	<i>Fluoreszierendes Grüngelb</i>	<i>Fluoreszierendes Orange</i>
0,2	5	58	460	175
	30	22	180	66
0,5	5	42	340	125
	30	15	120	45
1,0	5	12	96	36
	30	5	36	14

Was die Farbe angeht, wird auf das CIE-Normvalenzsystem 1931 verwiesen, gemessen nach der CIE-Normlichtart D65. Nachstehend werden nur die relevanten Farben aufgeführt und wir beschränken uns auf die Farbspezifikationen bei Tageslicht.

	<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<i>Farbe</i>	<i>x</i>	<i>y</i>	<i>x</i>	<i>y</i>	<i>x</i>	<i>y</i>	<i>x</i>	<i>y</i>
Grün	0.026	0.399	0.166	0.364	0.286	0.446	0.207	0.771
Fluoreszierendes Grüngelb	0.387	0.610	0.369	0.546	0.428	0.496	0.460	0.540
Fluoreszierendes Orange	0.583	0.416	0.535	0.400	0.595	0.351	0.645	0.355

Gesehen, um Unserem Erlass vom 12. November 2017 zur Festlegung der äußeren Merkmale der Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden, beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

J. JAMBON  
Der Minister des Innern

M. DE BLOCK  
Die Ministerin der Volksgesundheit

Fr. BELLOT  
Der Minister der Mobilität

## Anlage 2 - Technische Spezifikationen für die Fertigung von Gegenständen aus retroreflektierendem Material der Klasse 2

Bei dem für das Weiß des "112-Logos" verwendeten Material muss es sich um retroreflektierendes Material der Klasse 2 (EN 12899-1) handeln.

Bei dem für die Fertigung der Funktionsangabe und der Nummer "112" verwendeten Material muss es sich um rotes retroreflektierendes Material der Klasse 2 (EN 12899-1) handeln.

Retroreflexion (cd/lx/m<sup>2</sup>)

Messgeometrie		Farbe	
Beobachtungswinkel $\alpha$ (°)	Einfallswinkel	Weiß	Rot
0.2	5	250	45
	30	150	25
0.33	5	180	25
	30	100	14
2	5	5	1.0
	30	2.5	0.4

Was die Farbe angeht, wird auf das CIE-Normvalenzsystem 1931 verwiesen, gemessen nach der CIE-Normlichtart D65 (bei Tageslicht).

Farbe	1		2		3		4	
	x	y	x	y	x	y	x	y
Weiß	0.305	0.315	0.335	0.345	0.325	0.355	0.295	0.325
Rot	0.735	0.265	0.700	0.250	0.607	0.343	0.655	0.345



Gesehen, um Unserem Erlass vom 12. November 2017 zur Festlegung der äußeren Merkmale der Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden, beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

J. JAMBON  
Der Minister des Innern

M. DE BLOCK  
Die Ministerin der Volksgesundheit

Fr. BELLOT  
Der Minister der Mobilität

### Anlage 3 - Technische Spezifikationen für die Fertigung von Gegenständen aus selbstklebendem Material

Bei dem Material, das für die Fertigung der Erkennungsnummer, des Dienstlogos, des Dienstnamens, des roten Grunds des "112-Logos" und des fluoreszierenden Grüngelbs auf der Motorhaube verwendet wird, muss es sich um selbstklebendes Material handeln, das nicht retroreflektierend ist.

Die Erkennungsnummer und der Grund des "112-Logos" werden aus einer selbstklebenden Vinylfolie gefertigt, die farblich im nachstehend angegebenen Farbbereich bei Tageslicht liegt:

	1		2		3		4	
Farbe	x	y	x	Y	x	y	x	y
Rot	0.655	0.345	0.622	0.310	0.674	0.236	0.735	0.265

Bei der Folie in fluoreszierendem Grüngelb auf der Motorhaube handelt es sich um eine Vinylfolie, die farblich innerhalb derselben Farbkoordinaten liegt wie die der mikroprismatischen retroreflektierenden Markierungen in fluoreszierendem Grüngelb.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 12. November 2017 zur Festlegung der äußeren Merkmale der Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden, beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

J. JAMBON  
Der Minister des Innern

M. DE BLOCK  
Die Ministerin der Volksgesundheit

Fr. BELLOT  
Der Minister der Mobilität

## Anlage 4 - Technische Spezifikationen für Blinklichter

*Für die technischen Spezifikationen der Blinklichter an zugelassenen Fahrzeugen der dringenden medizinischen Hilfe wird auf Folgendes verwiesen:*

*Nachtrag 64: Regelung Nr. 65 "Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Warnleuchten für Blinklicht für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger" (Revision 2, einschließlich der am 16. Oktober 1995 in Kraft getretenen Änderungen)*

*Der derzeitige Inhalt der vorerwähnten Regelung (Regelung Nr. 65) hat Vorrang vor den nachstehend aufgenommenen Teilen des betreffenden Textes.*

### Begriffsbestimmungen

*Warnleuchte für Blinklicht:* Leuchte zur Verwendung an Fahrzeugen, die intermittierend blaues Licht ausstrahlt.

*Drehende oder feststehende Blinkleuchte:* Warnleuchte für Blinklicht, die intermittierend Licht um ihre vertikale Achse ausstrahlt (Kategorie T oder HT).

*Richtungsgebundene Blinkleuchte:* Warnleuchte für Blinklicht, die intermittierend Licht in einem begrenzten Winkelbereich ausstrahlt (Kategorie X).

*Durchgehender Balken:* Warnleuchte für Blinklicht mit zwei oder mehreren optischen Systemen, die intermittierend Licht um ihre vertikale Achse ausstrahlt (T).

*Halber Balken:* Warnleuchte für Blinklicht mit zwei oder mehreren optischen Systemen, die intermittierend Licht in einem Winkel von 135° links bis 135° rechts zu ihrer horizontalen Bezugsachse ausstrahlt und zur Anbringung entweder an der Vorder- oder der Rückseite des Fahrzeuges vorgesehen ist (HT).

*Frequenz:* Zahl der Blinkzeichen oder Blinkzeichengruppen innerhalb einer Sekunde.

*Lichtstärke:* Lichtstärke, die von dem Lichtbündel der Warnleuchte für Blinklicht abgegeben und in Candela (cd) ausgedrückt wird.

### Allgemeine Spezifikationen

Warnleuchten für Blinklicht müssen so beschaffen sein, dass bei betriebsüblicher Verwendung (Temperaturen zwischen -20 °C und +50 °C, starker Niederschlag usw.) trotz der dabei auftretenden Schwingungen ihre einwandfreie Wirkung sichergestellt bleibt. Warnleuchten für Blinklicht müssen so beschaffen sein, dass nach ihrem korrekten Anbau am Fahrzeug keine Verstellung möglich ist (Schutz gegen unsachgemäße Handhabung). Die betreffende Leuchte wird über einen direkten Anschluss an das Spannungsnetz des Fahrzeugs oder die gewöhnlichen Steckverbinder (Zigarettenanzünder) mit Strom versorgt.

Warnleuchten für Blinklicht können und dürfen Licht in verschiedenen Farben ausstrahlen. In diesem Fall wird den Anforderungen für die einzelnen Farben entsprochen. Es ist nicht möglich, gleichzeitig Blinklichter in mehr als einer Farbe einzuschalten.

## Technische Spezifikationen

*Farbwertanteile des Lichtes, das durch die Linse(n) von Warnleuchten für Blinklicht ausgestrahlt wird*

### 1. Gelb

Grenze gegen grün:  $y \leq x - 0.120$

Grenze gegen rot:  $y \geq 0.390$

Grenze gegen weiß:  $y \geq 0.790 - 0.670 x$

### 2. Blau

Grenze gegen grün:  $y = 0.065 + 0.805 x$

Grenze gegen weiß:  $y = 0.400 - x$

Grenze gegen purpur:  $y = 1.667x - 0.222$

## Photometrische Spezifikationen

### 1. Frequenz

		Farbe blau oder gelb
		Drehende Leuchte oder Blinkleuchte (Kategorien T, HT, X)
Frequenz f (Hz)	max.	4,0
	mind.	2,0
Hellzeit t <sub>H</sub> (s)	max.	0,4/f
Dunkelzeit t <sub>D</sub> (s)	mind.	0,1

### 2. Effektive Lichtstärke von Warnleuchten der Kategorien H und HT (ausgedrückt in cd)

			Farbe	
			blau	gelb
Mindestwert der effektiven Lichtstärke innerhalb der angegebenen Vertikalwinkel und einem Horizontalwinkel von 360° um die Bezugsachse	0°	tagsüber	120	230
		nachts	50	100
	± 4°	tagsüber	60	-
		nachts	25	-
	± 8°	tagsüber	-	170
		nachts	-	70

Höchstwert der effektiven Lichtstärke	innerhalb $\pm 2^\circ$	tagsüber	1700
		nachts	700
	innerhalb $\pm 8^\circ$	tagsüber	1500
		nachts	600
	außerhalb der obigen Bereiche	tagsüber	1000
		nachts	300

Setzt sich die Warnleuchte für Blinklicht aus mehreren Lichtquellen zusammen, überschneidet sich das Lichtbündel der einzelnen Lichtquellen mit dem Lichtbündel der angrenzenden Lichtquellen.

### 3. Effektive Lichtstärke von Warnleuchten der Kategorie X (ausgedrückt in cd)

			Farbe	
			blau	gelb
Mindestwert der effektiven Lichtstärke auf der Bezugsachse	$H = 0^\circ / V = 0^\circ$	tagsüber	200	400
		nachts	100	200
Höchstwert der effektiven Lichtstärke	innerhalb $H = \pm 10^\circ / V = \pm 4^\circ$	tagsüber	3000	3000
		nachts	1500	1500
	innerhalb $H = \pm 20^\circ / V = \pm 8^\circ$	tagsüber	1500	1500
		nachts	600	600
	außerhalb der obigen Bereiche	tagsüber	1000	1000
		nachts	300	300

Setzt sich die Warnleuchte für Blinklicht aus mehreren Lichtquellen zusammen, überschneidet sich das Lichtbündel der einzelnen Lichtquellen mit dem Lichtbündel der angrenzenden Lichtquellen.

### 4. Zwei oder mehr in einer Warnleuchte für Blinklicht zusammengefasste optische Systeme

Jedes optische System entspricht den Vorschriften der Richtlinie innerhalb des Horizontalwinkels, der nicht für eines der anderen optischen Systeme vorgesehen ist. Außerdem ist in jede Richtung mindestens ein optisches System entsprechend den Vorschriften der Richtlinie wirksam.

Wenn eine Warnleuchte für Blinklicht zwei oder mehr optische Systeme umfasst, arbeiten alle optischen Systeme phasengleich. Dies gilt nur für jede Hälfte eines durchgehenden "Balkens", der dafür entworfen wurde, sich über die gesamte Breite des Fahrzeugs zu erstrecken.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 12. November 2017 zur Festlegung der äußeren Merkmale der Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden, beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

J. JAMBON  
Der Minister des Innern

M. DE BLOCK  
Die Ministerin der Volksgesundheit

Fr. BELLOT  
Der Minister der Mobilität

## Anlage 5 - Technische Spezifikationen für akustische Warnvorrichtungen

*Die technischen Spezifikationen für akustische Warnvorrichtungen von Fahrzeugen, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden, beruhen auf dem Ministeriellen Rundschreiben vom 9. Juli 2013 über die technischen Spezifikationen der besonderen akustischen Warnvorrichtungen (Sirenen) für die Fahrzeuge der öffentlichen Feuerwehrrdienste und des Zivilschutzes.*

Angesichts der technologischen Entwicklung der besonderen akustischen Warnvorrichtungen (Sirenen) und der Notwendigkeit, eine gewisse Standardisierung des von den verschiedenen Hilfsdiensten verwendeten Materials beizubehalten, werden hier eine Anzahl gemeinsamer technischer Merkmale bestimmt, die die besonderen akustischen Warnvorrichtungen der vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge der dringenden medizinischen Hilfe aufweisen müssen.

Nachstehend werden die technischen Empfehlungen, um diese Standardisierung der besonderen akustischen Warnvorrichtungen zu erreichen, aufgeführt:

### 1. Besondere akustische Warnvorrichtung für den Tag

- Entweder pneumatisch und der belgischen Norm NBN 549 entsprechend
- oder elektronisch und folgenden Spezifikationen entsprechend:
  - Die akustische Warnvorrichtung erzeugt zwei alternierende, direkt aufeinanderfolgende Töne.
  - Der hohe Ton liegt bei 495 Hz (+/- 5 Hz).
  - Der tiefe Ton liegt bei 440 Hz (+/- 5 Hz).
  - Die Abfolge dieser zwei gleich langen Töne wiederholt sich 25 bis 30 Mal pro Minute.
  - Der Lautstärkepegel beträgt 110 dB(A) bis 120 dB(A) mit einer Toleranzspanne von +/- 5 dB(A) in 3,5 Meter Abstand in Richtung des höchsten Lautstärkepegels.

### 2. Besondere akustische Warnvorrichtung für die Nacht

- Die akustische Warnvorrichtung erzeugt zwei alternierende, direkt aufeinanderfolgende Töne.
- Der hohe Ton liegt bei 495 Hz (+/- 5 Hz).
- Der tiefe Ton liegt bei 440 Hz (+/- 5 Hz).
- Die Abfolge dieser zwei gleich langen Töne wiederholt sich 25 bis 30 Mal pro Minute.
- Der Lautstärkepegel beträgt 95 dB(A) mit einer Toleranzspanne von +/- 5 dB(A) in 3,5 Meter Abstand in Richtung des höchsten Lautstärkepegels.

Die besondere akustische Warnvorrichtung für die Nacht wird zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens benutzt, außer wenn örtliche Umstände die Benutzung der besonderen akustischen Warnvorrichtung für den Tag erfordern. Die besondere akustische Warnvorrichtung für die Nacht darf nicht gleichzeitig mit der besonderen akustischen Warnvorrichtung für den Tag benutzt werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 12. November 2017 zur Festlegung der äußeren Merkmale der Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden, beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

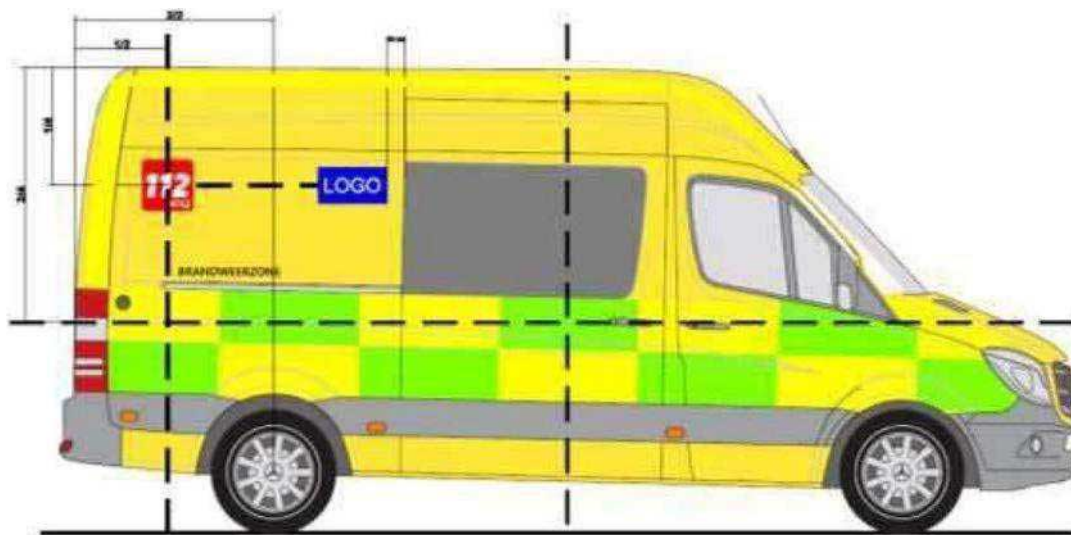
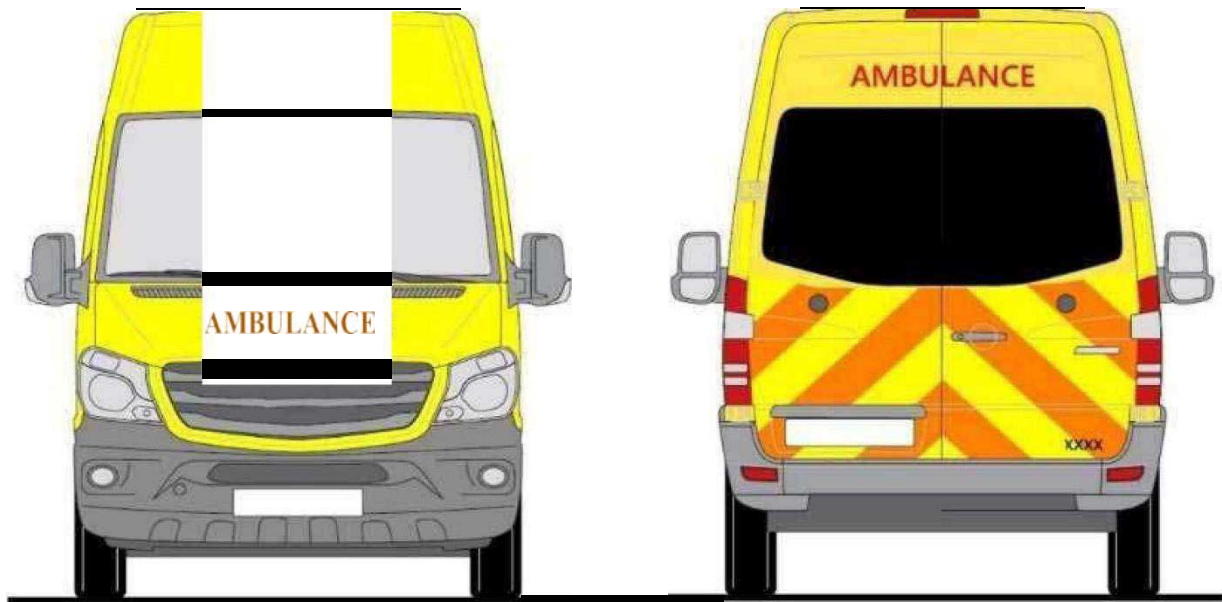
J. JAMBON  
Der Minister des Innern

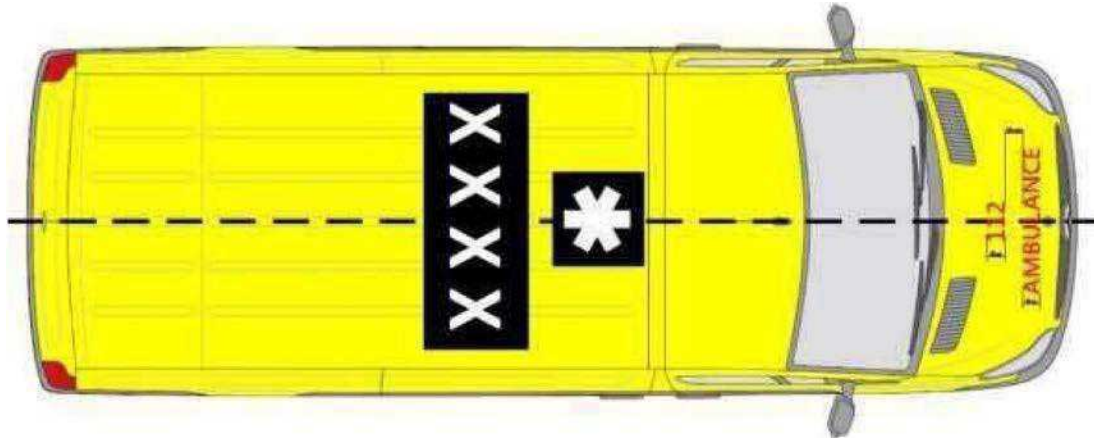
M. DE BLOCK  
Die Ministerin der Volksgesundheit

Fr. BELLOT  
Der Minister der Mobilität



### Anlage 6 - Anschauliches Beispiel





Gesehen, um Unserem Erlass vom 12. November 2017 zur Festlegung der äußeren Merkmale der Fahrzeuge, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe eingesetzt werden, beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

J. JAMBON  
Der Minister des Innern

M. DE BLOCK  
Die Ministerin der Volksgesundheit

Fr. BELLOT  
Der Minister der Mobilität